

**Ständerat**  
Wintersession 2008

**05.092 s Strafprozessrecht. Vereinheitlichung (Differenzen)**

Entwurf des Bundesrates	Neue Anträge des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
vom 21. Dezember 2005	vom 22. August 2007	vom 11. Dezember 2007	vom 22. September 2008	vom 4. Dezember

## 2

**Schweizerische Jugend-  
strafprozessordnung  
(Jugendstrafprozessordnung,  
JStPO)**

vom ...

---

**Art. 10** Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter kann nicht Mitglied des Jugendgerichts sein, wenn:

- er oder sie bereits die Untersuchungshaft, die Einweisung zur Beobachtung oder die vorsorgliche Unterbringung verfügt hat;
- der Sachverhalt umstritten ist;
- gegen die Jugendrichterin oder den Jugendrichter eine Beschwerde wegen Verfahrenshandlungen während der Untersuchung oder des Vollzugs hängig ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die ausdrückliche Zustimmung der

**Art. 10** Ablehnung

<sup>1</sup> Die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung können innert 20 Tagen seit Zugang des Strafbefehls (Art. 32) bzw. der Anklageschrift (Art. 32a) verlangen, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter, die oder der bereits die Untersuchung geführt hat, im Hauptverfahren nicht mitwirkt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

<sup>2</sup> Die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche und

**Art. 10**

<sup>1</sup> ...  
...  
können innert 10 Tagen seit ...

**Art. 10**

<sup>2</sup> ...

**Bundesrat**

oder des beschuldigten Jugendlichen.

**Art. 11**      Gerichtsstand

<sup>1</sup> Die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten ist Sache der Behörde des Ortes, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Behörden des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist, nehmen nur die dringend notwendigen Ermittlungshandlungen vor.

<sup>2</sup> Hat die oder der beschuldigte Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz, so ist zuständig:

- a. wenn die Tat in der Schweiz begangen worden ist: die Behörde des Ortes der Begehung;
- b. wenn die Tat im Ausland begangen worden ist: die Behörde des Heimatortes der oder des beschuldigten Jugendlichen oder, wenn sie oder er eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, die Behörde des Ortes, an dem sie oder er zum ersten Mal wegen der betreffenden Straftat angetroffen worden ist.

**Neue Anträge des Bundesrates      Ständerat**

die gesetzliche Vertretung werden auf dieses Ablehnungsrecht aufmerksam gemacht.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Für die Strafverfolgung ist die Behörde des Ortes zuständig, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

<sup>2</sup> Fehlt ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, so ist folgende Behörde zuständig:

- a. bei Taten im Inland die Behörde am Ort der Begehung;
- b. bei Taten im Ausland die Behörde des Heimatortes oder, für die ausländische Jugendliche oder den ausländischen Jugendlichen, die Behörde des Ortes, wo sie oder er wegen der Tat erstmals angehalten wurde.

<sup>2bis</sup> Übertretungen werden am Ort ihrer Begehung verfolgt. Ergeben sich Anhaltspunkte

**Nationalrat**

...  
werden im Strafbefehl oder in der Anklageschrift auf dieses Ablehnungsrecht ...

**Art. 11****Ständerat**

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

dafür, dass Schutzmassnahmen angeordnet oder geändert werden müssen, so ist die Strafverfolgung der Behörde jenes Ortes zu übertragen, an dem die oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Die schweizerische Behörde kann auf Ersuchen der ausländischen Behörde die Strafverfolgung übernehmen, wenn:

- a. die Voraussetzungen einer Strafverfolgung nach den Artikeln 4–7 des Strafgesetzbuchs<sup>8</sup> (StGB) nicht erfüllt sind;
- b. die oder der beschuldigte Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz hat oder Schweizerbürgerin oder -bürger ist; und
- c. die im Ausland verübte Tat auch nach schweizerischem Recht strafbar ist.

<sup>4</sup> In einem Fall nach Absatz 3 wendet die schweizerische Behörde ausschliesslich schweizerisches Recht an.

<sup>5</sup> Der Vollzug der Sanktionen ist Sache der Behörde des Ortes, an dem das Urteil gefällt worden ist. Abweichende Bestimmungen in Verträgen zwischen den Kantonen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die zuständige schweizerische Behörde kann ...

- a. die oder der Jugendliche ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
- b. die oder der Jugendliche im Ausland eine auch nach schweizerischem Recht strafbare Tat begangen hat; und
- c. die Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach den Artikeln 4–7 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde wendet bei der Strafverfolgung nach Absatz 4 sowie nach den Artikeln 4–7 StGB ausschliesslich schweizerisches Recht an.

<sup>5</sup> Für den Vollzug ist die Behörde am Ort der Beurteilung zuständig; abweichende Bestimmungen ...

<sup>3</sup> (Betrifft nur den französischen Text)

<b>Bundesrat</b>	<b>Neue Anträge des Bundesrates</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>
	<p><sup>6</sup> Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesstrafgericht.</p>			
<p><b>Art. 14</b> Vertrauensperson</p> <p>Die oder der beschuldigte Jugendliche kann in allen Verfahrensstadien eine Vertrauensperson beiziehen, sofern die Interessen der Untersuchung nicht entgegenstehen.</p>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>...</p> <p>... der Untersuchung oder überwiegende private Interessen einem solchen Beizug nicht entgegenstehen.</p>		<p><b>Art. 14</b></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><b>Art. 14</b></p> <p><i>Festhalten (= Gemäss neuem Antrag des Bundesrates)</i></p>
<p><b>Art. 18</b> Mediation</p> <p><sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und das Jugendgericht können das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation anerkannte Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn:</p> <p>a. Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;</p> <p>b. die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 1 JStG<sup>10</sup> nicht erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Gelingt die Mediation, so wird das Verfahren eingestellt.</p>	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Untersuchungsbehörde und die Gerichte können das Verfahren ...</p>		<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p>... auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder ...</p>	

**Bundesrat****Art. 24** Notwendige  
Verteidigung

Die oder der Jugendliche muss verteidigt werden, wenn:

- sie oder er eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens beschuldigt wird;
- sie oder er die eigenen Interessen nicht ausreichend wahren kann und auch die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist;
- Untersuchungs- oder Sicherheitshaft von mehr als 24 Stunden angeordnet worden ist;
- sie oder er zur Beobachtung oder vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht worden ist;
- die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt an der Hauptverhandlung persönlich auftritt.

**Art. 25** Unentgeltliche  
amtliche Verteidigung

Sind die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung mittellos, so bezeichnet die zuständige Behörde eine unentgeltliche amtliche Verteidigerin oder einen unentgeltlichen amtlichen Verteidiger, wenn:

- die Verteidigung notwendig ist; oder

**Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Art. 24**

...

- ihr oder ihm ein Freiheitsentzug von mehr als 14 Tagen oder eine Unterbringung droht;
- ...
- die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mehr als 24 Stunden gedauert hat;
- sie oder er vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht worden ist;
- die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt bzw. die Jugendstaatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung persönlich auftritt.

**Art. 25** Amtliche Verteidigung

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn bei notwendiger Verteidigung:

- die oder der beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung trotz Aufforderung keine Wahlverteidigung bestimmt;

**Nationalrat****Art. 24**

...

- ... von mehr als 3 Monaten oder eine ...

**Art. 25**

<sup>1</sup> ...

**Ständerat****Art. 24**

*Festhalten (=Gemäss neuem Antrag des Bundesrates)*

**Bundesrat**

b. besondere Schwierigkeiten des Falles dies rechtfertigen.

**Neue Anträge des Bundesrates Ständerat**

b. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die oder der beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt; oder  
c. die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung nicht über die erforderlichen Mittel verfügt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach Artikel 133 StPO<sup>12</sup>. Zur Rückerstattung im Sinne von Artikel 133 Absatz 4 StPO können im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch die Eltern angehalten werden.

**Art. 25d** Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen und Anordnung der Beobachtung

<sup>1</sup> Die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Beobachtung werden schriftlich angeordnet und werden begründet.

<sup>2</sup> Die stationäre Beobachtung gilt als Untersuchungshaft und ist gleichermassen auf die Strafe anzurechnen. Die Artikel 25b und 25c sind sinngemäss anwendbar.

**Art. 25d**

<sup>2</sup> Die stationäre Beobachtung ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Für den Vollzug ist Artikel 16 JStG sinngemäss anwendbar.

**Nationalrat**

b. (*Betrifft nur den französischen Text*)

**Art. 25d** (*Randtitel: Betrifft nur den französischen Text*)

<sup>2</sup> *Streichen*

**Ständerat**

**Art. 25d**

<sup>2</sup> Die stationäre Beobachtung ist angemessen auf die Strafe anzurechnen. Für den Vollzug ist Artikel 16 JStG sinngemäss anwendbar.

<b>Bundesrat</b>	<b>Neue Anträge des Bundesrates</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>
<p><b>Art. 33</b>      Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter beurteilt als erste Instanz im ordentlichen Verfahren alle Straftaten, die:</p> <p>a. nicht Gegenstand eines Strafbefehls sind;</p> <p>b. Gegenstand einer Einsprache gegen einen Strafbefehl sind;</p> <p>c. nicht nach Absatz 2 dem Jugendgericht vorbehalten sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Jugendgericht beurteilt als erste Instanz alle Straftaten, für die in Frage kommt:</p> <p>a. eine Unterbringung;</p> <p>b. eine Busse von mehr als 1000 Franken;</p> <p>c. ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten.</p> <p><sup>3</sup> Ist das Jugendgericht der Auffassung, eine Straftat falle in die Zuständigkeit der Jugendrichterin oder des Jugendrichters, so kann es diese Straftat selbst beurteilen oder den Fall</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Das Jugendgericht beurteilt als erste Instanz alle Straftaten, für die in Frage kommt:</p> <p>a. eine Unterbringung;</p> <p>b. eine Busse von mehr als 1000 Franken;</p> <p>c. ein Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten.</p> <p><sup>2</sup> Es beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle.</p> <p><sup>3</sup> Fällt eine Straftat nach Auffassung des Jugendgerichts in die Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde, so kann dieses die Straftat selbst beurteilen oder den Fall der</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p>b. <i>Streichen</i></p> <p>c. ...                    ... von mehr als 6 Monaten.</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p>b. <i>Festhalten (=Gemäss neuem Antrag des Bundesrates)</i></p> <p>c. <i>Festhalten (=Gemäss neuem Antrag des Bundesrates)</i></p> <p><sup>2bis</sup> Die Kantone, welche Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte als Untersuchungsbehörde bezeichnen, können vorsehen, dass die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle beurteilt, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.</p>	

<b>Bundesrat</b>	<b>Neue Anträge des Bundesrates</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>
der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter überweisen.	Untersuchungsbehörde zum Erlass eines Strafbefehls überweisen.			
<sup>4</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und, wenn ein Straffall bei ihm hängig ist, das Jugendgericht sind für die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig.	<sup>4</sup> Ist der Straffall bei ihm hängig, ist das Jugendgericht für die Anordnung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zuständig.			
<sup>5</sup> Die Jugendrichterin oder der Jugendrichter und das Jugendgericht können über Zivilforderungen entscheiden, deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.	<sup>5</sup> Das Jugendgericht kann auch über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist.			
<b>Art. 43</b> Verfahrenskosten	<b>Art. 43</b>	<b>Art. 43</b>	<b>Art. 43</b>	
<sup>1</sup> Die Verfahrenskosten werden von dem Kanton getragen, in dem die oder der beschuldigte Jugendliche im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens Wohnsitz hatte.	<sup>1</sup> Die Verfahrenskosten werden von dem Kanton getragen, in dem das Urteil gefällt wurde.	<sup>1</sup> Die Verfahrenskosten werden vorerst von ...		
<sup>2</sup> Sie können ganz oder teilweise der oder dem verurteilten Jugendlichen oder ihren oder seinen Eltern auferlegt werden, wenn sie über die notwendigen Mittel verfügen.		<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 422 ff. StPO sinngemäss.		
	<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 429 ff. StPO <sup>20</sup> sinngemäss.	<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Kostenauflage zu Lasten der oder des beschuldigten Jugendlichen erfüllt (Art. 426 StPO), können ihre oder seine Eltern für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.	<sup>3</sup> <i>(Betrifft nur den französischen Text)</i>	



Bundesrat	Neue Anträge des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
<b>Art. 44</b> Vollzugskosten	<b>Art. 44</b>	<b>Art. 44</b>	<b>Art. 44</b>	
<sup>1</sup> Als Vollzugskosten gelten: a. die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen; b. die Kosten einer im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung.	<sup>2</sup> ... ... Verfahrens seinen Wohnsitz hatte, trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs.			
<sup>2</sup> Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens Wohnsitz hatte, trägt die Kosten des Vollzugs von Schutzmassnahmen und von Beobachtungen.	<sup>3</sup> Der Urteilkanton trägt:			
<sup>3</sup> Der Kanton, in dem das Urteil gefällt wurde, trägt die Kosten: a. des Vollzugs von Schutzmassnahmen und von Beobachtungen für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben; b. des Strafvollzugs.	a. sämtliche Vollzugskosten für Jugendliche, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben; b. die Kosten des Strafvollzugs.			
<sup>4</sup> Vertragliche Regelungen der Kantone über die Kostenverteilung bleiben vorbehalten.				
<sup>5</sup> Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen.	<sup>5</sup> ... ... Kosten der Schutzmassnahmen und Beobachtungen.	<sup>5</sup> Die Eltern haben sich mindestens im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht an den Kosten der Schutzmassnahmen und Beobachtungen zu beteiligen.	<sup>5</sup> Gemäss neuem Antrag des Bundesrates	
<sup>6</sup> Verfügt die oder der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, so kann sie oder er zu einem angemessenen Beitrag an die Vollzugskosten verpflichtet werden.				

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat****9. Kapitel: Schlussbestimmungen****1. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts****Art. 45**

<sup>1</sup> Die Artikel 6–8, 21 Absatz 3 sowie 38–43 JStG<sup>14</sup> werden aufgehoben.

**Art. 45**

<sup>1bis</sup> Das JStG wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 16 Absatz 4 (neu):*  
Für den Vollzug von Strafen können private Einrichtungen beigezogen werden.

2. *Artikel 27 Absatz 6 (neu):*  
Für den Vollzug von Massnahmen können private Einrichtungen beigezogen werden.

<sup>1ter</sup> Das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 1 Absätze 1 und 3:*

<sup>1</sup> Diese Gesetz regelt:  
a. die Verwendung von DNA-Profilen in Strafverfahren;  
b. die Bearbeitung von DNA-Profilen in einem Informationssystem des Bundes;  
c. die Identifizierung von

**Art. 45**

<sup>1</sup> Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

<sup>1bis</sup> *Streichen*

<sup>1ter</sup> *Streichen*

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

unbekannten, vermissten oder toten Personen ausserhalb von Strafverfahren mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

2. *Art. 1a (neu)*  
Geltungsbereich

Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer Straftat durch die Strafprozessordnung vom ... geregelt, so sind die für Strafverfahren geltenden Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Gesetzes nicht anwendbar.

3. *Art. 5 Bst. a und c*  
Unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von Personen:  
a. die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind;  
c. gegenüber denen eine therapeutische Massnahme (Art. 59 – 63 StGB), eine Verwahrung (Art. 64 StGB<sup>23</sup>) oder eine Unterbringung (Art. 15 JStG<sup>24</sup>) angeordnet worden ist.

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

4. Art. 16 Abs. 1 Bst. e, f, g (neu), h (neu) i (neu), j (neu) und k (neu)

<sup>1</sup> Das Bundesamt löscht die DNA-Profile, die nach den Artikeln 3 und 5 von Personen erstellt worden sind:

- e. fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug;
- f. fünf Jahre nach der Zahlung einer Geldstrafe, nach der Beendigung einer gemeinnützigen Arbeit oder nach dem Vollzug einer entsprechenden Umwandlungsstrafe;
- g. fünf Jahre nach der Erteilung eines Verweises, nach der Bezahlung einer Busse oder der Beendigung einer persönlichen Leistung nach den Artikeln 22 – 24 JStG<sup>25</sup>;
- h. fünf Jahre nach der Probezeit bei bedingtem Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzuges nach Artikel 35 JStG;
- i. fünf Jahre nach dem Vollzug einer Schutzmassnahme gemäss den Artikeln 12 - 14 JStG;
- j. zehn Jahre nach dem Vollzug eines Freiheitsentzuges nach Artikel 25 JStG;
- k. zehn Jahre nach der Beendigung des Vollzugs einer Unterbringung nach Artikel 15 JStG.

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat**5. *Art. 17 Abs. 1*

<sup>1</sup> In den Fällen nach Artikel 16 Absätze 1 Buchstaben e bis k und 4 holt das Bundesamt die Zustimmung der zuständigen richterlichen Behörde ein. Diese kann die Zustimmung verweigern, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat befürchtet wird.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung kann diesem Gesetz widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen in Bundesgesetzen durch eine Verordnung anpassen.

<sup>2</sup> *(Betrifft nur den französischen Text)*

**Art. 50**      Rechtsmittel**Art. 50****Art. 50**

<sup>1</sup> Ist ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden, so können dagegen die Rechtsmittel nach bisherigem Recht ergriffen werden. Diese werden nach bisherigem Recht, von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden, beurteilt.

<sup>1</sup> *(Betrifft nur den französischen Text)*

<sup>2</sup> In Kantonen, die keine Rechtsmittelmöglichkeiten vorsehen, gilt neues Recht.

<sup>2</sup> Steht gegen den Entscheid kein Rechtsmittel zur Verfügung, richtet sich seine Anfechtbarkeit nach den Bestimmungen des neuen Rechts.

<sup>2</sup> Steht gegen den Entscheid kein Rechtsmittel nach bisherigem Recht zur Verfügung, so richtet sich seine Anfechtbarkeit nach den Bestimmungen des neuen Rechts.

<sup>3</sup> Im Übrigen ist Artikel 459 Absatz 2 StPO<sup>15</sup> anwendbar.

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

*Anhang  
(Art. 45 Abs. 1)*

### **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

#### **1. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003<sup>1</sup>**

*Art. 1 Abs. 1 Bst. b*

*Aufgehoben*

*Art. 1 Abs. 2 Bst. n*

n. die Artikel 333 - 392 (Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes), mit Ausnahme der Artikel 380 (Kostentragung), 387 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 (Ergänzende Bestimmungen des Bundesrates), Artikel 388 Absatz 3 (Vollzug früherer Urteile);

*Art. 6 - 8*

*Aufgehoben*

*Art. 16 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Für den Vollzug von Strafen können private Einrichtungen beigezogen werden.

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat***Art. 21. Abs. 3**Aufgehoben**Art. 27 Abs. 6 (neu)*

<sup>6</sup> Für den Vollzug von Massnahmen können private Einrichtungen beigezogen werden.

*Art. 38 - 43**Aufgehoben*

**2. Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974<sup>2</sup>**

*Art. 23 Abs. 2*

<sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 22 bestimmt sich der Gerichtsstand nach Artikel 11 der Jugendstrafprozessordnung vom ...<sup>3</sup>.

**3. DNA-Profil Gesetz vom 20. Juni 2003<sup>4</sup>**

*Art. 1 Abs. 1 und 3:*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:  
 a. die Verwendung von DNA-Profilen in Strafverfahren;  
 b. die Bearbeitung von DNA-Profilen in einem Informationssystem des Bundes;

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

c. die Identifizierung von unbekanntem, vermissten oder toten Personen ausserhalb von Strafverfahren mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 1a (neu) Geltungsbereich*

Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer Straftat durch die Strafprozessordnung vom ... geregelt, so sind die für Strafverfahren geltenden Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Gesetzes nicht anwendbar.

*Art. 5 Bst. a und c*

Unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von Personen:

a. die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind;

c. gegenüber denen eine therapeutische Massnahme (Art. 59 – 63 StGB), eine Verwahrung (Art. 64 StGB<sup>5</sup>) oder eine Unterbringung (Art. 15 JStG<sup>6</sup>) angeordnet worden ist.



**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

Art. 16 Abs. 1 Bst. e, f, g (neu),  
h (neu) i (neu), j (neu) und k  
(neu)

<sup>1</sup> Das Bundesamt löscht die  
DNA-Profile, die nach den  
Artikeln 3 und 5 von Personen  
erstellt worden sind:

- e. fünf Jahre nach Ablauf  
der Probezeit bei bedingtem  
oder teilbedingtem Strafvollzug;
- f. fünf Jahre nach der  
Zahlung einer Geldstrafe, nach  
der Beendigung einer gemein-  
nützigen Arbeit oder nach dem  
Vollzug einer entsprechenden  
Umwandlungsstrafe;
- g. fünf Jahre nach der  
Erteilung eines Verweises,  
nach der Bezahlung einer  
Busse oder der Beendigung  
einer persönlichen Leistung  
nach den Artikeln 22 – 24 JStG<sup>7</sup>;
- h. fünf Jahre nach der  
Probezeit bei bedingtem  
Vollzug einer Busse, einer  
persönlichen Leistung oder  
eines Freiheitsentzuges nach  
Artikel 35 JStG;
- i. fünf Jahre nach dem  
Vollzug einer  
Schutzmassnahme gemäss  
den Artikeln 12 - 14 JStG;
- j. zehn Jahre nach dem  
Vollzug eines  
Freiheitsentzuges nach Artikel  
25 JStG;
- k. zehn Jahre nach der  
Beendigung des Vollzugs einer  
Unterbringung nach Artikel 15  
JStG.

**Bundesrat****Neue Anträge des Bundesrates Ständerat****Nationalrat****Ständerat***Art. 17 Abs. 1*

<sup>1</sup> In den Fällen nach Artikel 16 Absätze 1 Buchstaben e bis k und 4 holt das Bundesamt die Zustimmung der zuständigen richterlichen Behörde ein. Diese kann die Zustimmung verweigern, wenn der konkrete Verdacht auf ein nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat befürchtet wird.

<sup>1</sup>SR 311.1

<sup>2</sup>SR 313.0

<sup>3</sup>SR ...

<sup>4</sup>SR 363

<sup>5</sup>SR 311.0

<sup>6</sup>SR 311.1

<sup>7</sup>SR 311.1